

Satzung

Männergesangverein 1876 Allmendshofen e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Männergesangverein 1876 Allmendshofen“.
2. Er hat seinen Sitz in Donaueschingen und ist beim Amtsgericht Donaueschingen unter „VR 296“ eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Liedgutes und des Chorgesanges. Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
5. Es ist zulässig, für die satzungsmäßigen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen
6. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
7. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein setzt sich zusammen aus
 - a) aktiven, also singenden Mitgliedern
 - b) passiven bzw. fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern und Ehrensängern
2. Aktives Mitglied kann jeder Sangesfreund werden.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein und die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst mitzusingen.
4. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein, den Chor oder das Chorwesen besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Zweidrittel-Mehrheit des Vorstandes.
5. Ehrensänger sind aktive Mitglieder, die nach der Ehrungsordnung zum Ehrensänger ernannt wurden.

4. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Minderjährige Mitglieder bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Sollte binnen 6 Wochen der Antrag nicht zurückgewiesen sein, gilt er als angenommen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Aktive, die ein Jahr lang den Chorproben fernbleiben, werden auf Beschluss des Vorstandes als passives Mitglied weitergeführt.

zu a) Der freiwillige Austritt kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung erfolgen. Der noch fällige Beitrag sowie etwaige Rückstände sind zu begleichen.

zu c) Mitglieder, die die Interessen des Vereins oder durch persönliche Handlungen das Ansehen des Vereins schädigen sowie ihren Pflichten nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschlussgrund ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Rechtsmittel einlegen und eine endgültige Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung verlangen.

zu d) Mitglieder, die länger als ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand sind, können von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

Mit Zugang der Kündigung oder Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

1. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie sind verpflichtet, den in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Die aktiven Mitglieder haben pünktlich und regelmäßig an den festgesetzten Proben teilzunehmen. Die Mitglieder haben es zu gestatten, dass personenbezogene Daten gespeichert und im Rahmen einer ordnungsgemäßen EDV-Verwaltung an Dritte weitergegeben werden.
2. Änderung der Anschrift und Bankverbindung sind umgehend dem Schriftführer mitzuteilen. Schreiben an das Mitglied gelten als zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift erfolgt sind.
3. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann im Einzelfall Abweichungen beschließen.
4. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies beantragen. Die jährliche Mitgliederversammlung wird auch Jahreshauptversammlung genannt.
2. Die Mitgliederversammlung ist 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt vorrangig per Mail und über Messenger-Dienste. Wenn diese Daten nicht vorliegen, erfolgt sie schriftlich. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung und Wahlen des Vorstands.
 - b) Entgegennahme des Jahres- und Tätigkeitsberichts
 - c) Entgegennahme des Kassenberichts
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 14 Jahren.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

7 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a) einem Team bis zu vier geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern
 - b) bis zu 12 Beisitzern
3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB und im Sinne der Satzung ist das Team der vier geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei jeder Vorschlag 10 unterstützende Mitgliederstimmen benötigt. Die Vorschläge sind zu der Frist gemäß § 6 Nr. 5 schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn

dies von mindestens einem Mitglied beantragt wird. Die Wahl kann auch per Akklamation erfolgen.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
6. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. In bedeutsamen Vereinsangelegenheiten insbesondere finanzieller Art ist die Gesamtvorstandschafft einzuberufen. Näheres hierzu wird in der Geschäftsordnung geregelt.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands einzuberufen sind. Die Einladungen für die Vorstandssitzungen bedürfen keiner Form und Frist.
8. Zur Beschlussfassung im Vorstand ist die Anwesenheit von mindestens sieben Vorstandsmitgliedern, darunter zwei des geschäftsführenden Vorstandes notwendig. Bei Stimmengleichheit entscheiden die Stimmen des geschäftsführenden Vorstands.
9. Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des Vorstands Protokolle geführt.
10. Die Vereinskasse wird vom geschäftsführenden Vorstands gemäß der Geschäftsordnung verwaltet.
11. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Die Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Die beiden Rechnungsprüfer prüfen am Ende eines Geschäftsjahrs die Belege und Buchungen des Kassiers und versehen sie mit ihrer Unterschrift. Über ihre Kassenprüfung erstatten sie bei der Mitgliederversammlung einen Bericht.

Erkrankt oder scheidet ein Mitglied als Rechnungsprüfer während der Wahlzeit aus, so kann der Vorstand ein Ersatzrechnungsprüfer für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Ehrungen

Die Ehrungen werden nach der Ehrungsordnung durchgeführt.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Donaueschingen die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Liquidatoren. Es kann Einzelvertretung bestimmt werden.

§ 12 Satzungsänderungen

Sämtliche Satzungsänderungen können nur durch eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienen Mitglieder einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Donaueschingen, den 15.03. 2025